



Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs

Glasfaserinfrastruktur
Projektregion Lavanttal
(Großvorhabensüberprüfung)

LRH-BERICHT-3/2025

Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, Juni 2025

Bild Berichtcover: AdobeStock/Xiaoliangge

Bild Kurzfassung: AdobeStock/Christian Schwier



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|------|
| Inhaltsverzeichnis | III |
| Abkürzungsverzeichnis | V |
| Abbildungsverzeichnis | VI |
| Tabellenverzeichnis | VII |
| Glossar | VIII |
| | |
| Kurzfassung | 1 |
| Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung | 6 |
| Prüfauftrag | 6 |
| Prüfungsdurchführung | 6 |
| Darstellung des Prüfergebnisses | 7 |
| Grundlagen | 8 |
| BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH | 8 |
| Glasfasernetz und Datenübertragung | 8 |
| Projektentwicklung | 11 |
| Kärntner Breitbandmodell — Kooperation mit privatem Investor | 11 |
| Förderungen des Bundes | 15 |
| Detailplanung nach Förderzusage | 16 |
| Überprüfung der Soll-Kosten | 19 |
| Gesamtkosten | 19 |
| Finanzierung | 20 |
| Gesamtplanung Phase II | 22 |
| Planende örtliche Bauaufsicht | 22 |
| Sonstige Planungs- und Dienstleistungen | 25 |
| Bauleistungen Ortszentralen (POP) | 26 |

| | |
|-------------------------------------|----|
| Bauleistungen Glasfasernetz | 29 |
| Reserven..... | 32 |
| Folge-Kosten und Folge-Erlöse | 34 |
| Schlussempfehlungen | 36 |
| Hinweis..... | 38 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|--|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| f. | folgende, -r, -s |
| GZ | Geschäftszahl |
| i.d.F. | in der Fassung |
| i.d.g.F. | in der geltenden Fassung |
| k.A. | keine Angabe |
| K-LRHG | Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 |
| leg. cit. | legis citatae |
| LGBI. | Landesgesetzblatt |
| lit. | litera (Buchstabe) |
| LRH | Kärntner Landesrechnungshof |
| RZ | Randziffer |
| TZ | Textzahl(en) |
| vgl. | vergleiche |
| Z | Ziffer |
| Zl. | Zahl(en) |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Aufbau eines Glasfasernetzes | 9 |
| Abbildung 2: Stand der Gesamtplanung der Phase II je Gemeinde | 12 |
| Abbildung 3: Mehrphasenplan Errichtung Glasfasernetz..... | 14 |
| Abbildung 4: Vergleich Netz der BIK vor und nach Förderzusage Region Lavanttal.. | 17 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Gesamtkosten Projektregion Lavanttal..... | 19 |
| Tabelle 2: Finanzierung Projektregion Lavanttal..... | 20 |
| Tabelle 3: Sonstige Planungs- und Dienstleistungen | 26 |
| Tabelle 4: Baukosten nach Sachbereichen..... | 31 |
| Tabelle 5: Pachterlöse Projektregion Lavanttal | 34 |

Glossar

Backbone

Backbone ist ein aus dem Englischen übertragener Begriff und bedeutet Rückgrat oder Hauptstrang. In der Telekommunikation ist das Backbone das überregionale Basisnetz, das alle Datenraten aller Endbenutzer bündelt und so besonders große Datenübertragungsraten bereitstellen muss. Dies erfolgt meist mit Glasfasernetzen und satellitengestützten Telekommunikationselementen.

Backhaul

Backhaul ist ein aus dem Englischen übertragener Begriff und bedeutet Rücktransport oder Zurückschleppen. Das Backhaul-Netz in der Telekommunikation bindet ein lokales Glasfasernetz an das überregionale Backbone-Netz an.

Baugrundrisiko

Das Baugrundrisiko ist ein natürliches, nicht vermeidbares Restrisiko. Es bezeichnet die geologische und geotechnische Tatsache, dass es niemals möglich ist, in der Planungsphase und vor Baubeginn den Baugrund hinsichtlich seiner Eigenschaften und seiner Reaktionen auf Eingriffe zu 100 Prozent zu beschreiben. Das Baugrundrisiko verwirklicht sich immer dann, wenn sich nach dem Start von Bauarbeiten herausstellt, dass die Beschaffenheit des Baugrunds vom angenommenen Zustand abweicht.

Einbautenrisiko

Das Einbautenrisiko beschreibt das Risiko, dass vor Beginn von Bauarbeiten im Erdreich vorhandene Einbauten wie Rohrleitungen, Kabel etc. entweder gar nicht oder nur teilweise erhoben werden oder erhoben werden können. Dies betrifft sowohl das bloße Vorhandensein als auch die genaue Lage von Einbauten. Das Einbautenrisiko verwirklicht sich immer dann, wenn nach dem Start von Bauarbeiten unvorhergesehene Einbauten bei Grabarbeiten angetroffen werden. Dies kann unter Umständen auch sicherheitsrelevante Auswirkungen haben, wenn beispielsweise unter Hochspannung stehende Elektroleitungen oder Wasserleitungen beschädigt werden.

Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

Das Gebäude- und Wohnungsregister ist ein von der Statistik Austria betriebenes Verwaltungsregister, das aktuelle Daten zu Adressen, Gebäuden und Nutzungseinheiten zur Verfügung stellt. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet das Gebäude- und Wohnungsregistergesetz. Die Erstbefüllung des GWR erfolgte aus verschiedenen administrativen Datenquellen und statistischen Erhebungen. Darauf aufbauend basiert die laufende Wartung (Erfassung der Baumaßnahmen sowie die Aktualisierung der Adress- und Gebäudedaten) ausschließlich auf Verwaltungsdaten der Gemeinden bzw. der zuständigen Bezirkshauptmannschaften. Auswertungen aus dem Register dürfen nur unter Berücksichtigung der statistischen Geheimhaltungspflicht vorgenommen und veröffentlicht werden.

Gigabit

Ein Gigabit sind eine Milliarde Bits. Ein Bit ist die kleinste Informationseinheit zur Datenverarbeitung in der Informatik. Je größer die Anzahl der Bits, desto mehr Daten können (gleichzeitig) gespeichert oder verarbeitet werden.

Hearing

Hearing ist ein aus dem Englischen übertragener Begriff, bezeichnet eine Anhörung oder ein Interview, meist durch mehrere Personen (Gremium), und dient als Werkzeug zur Meinungsbildung.

Masterplanung

Eine Masterplanung stellt eine übergeordnete Leitplanung dar, die für Grundlagen und Vorgaben für weiterführende, detailliertere Planungen liefert. Master ist ein aus dem Englischen übertragener Begriff und bedeutet Vorlage, Meister, generalisiert oder gesamthaft.

Örtliche Bauaufsicht

Die örtliche Bauaufsicht stellt die Vertretung des Bauherrn auf der Baustelle dar. Sie konzentriert sich auf die Überwachung und Kontrolle der Bauausführung vor Ort.

Point of Presence – POP

Point of Presence ist ein aus dem Englischen übertragener Begriff und bezeichnet im Sinne von Präsenz bzw. Anwesenheit den Zugangsknoten bzw. die Ortszentrale eines Glasfasernetzes.

Provider

Provider ist ein aus dem Englischen übertragener Begriff und bedeutet Anbieter oder Versorger. Provider bieten dem Endkunden in der Regel Internet- oder Mobilfunkdienste an. Sie können eigene Kommunikationsnetze besitzen oder als reine Dienstleister, die Netze anderer Betreiber nutzen, auftreten.

Rahmenvereinbarung

Eine Rahmenvereinbarung im Vergaberecht ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Auftragnehmern. Sie legt die Bedingungen (Leistungsinhalte, Preis etc.) für Einzelaufträge (Abrufe) fest, die im Laufe eines festgelegten Zeitraums vergeben werden sollen. Darüber hinaus legt sie auch den maximalen Geltungszeitraum und die maximal abrufbare Summe fest. Es besteht im Gegensatz zum Rahmenvertrag bei der Rahmenvereinbarung keine Abnahmeverpflichtung. Die Einzelaufträge können, aber müssen nicht an den Bestbieter vergeben werden.

Verteilernetzbetreiber

Verteilernetzbetreiber agieren auf regionaler Ebene und liefern den Strom, den sie von den Übertragungsnetzbetreibern erhalten, über die einzelnen Spannungsebenen direkt zum Endverbraucher. Sie ermöglichen die Energieverteilung von den im Verteilernetz angeschlossenen Kraftwerken zu den Endverbrauchern.



Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Prüfauftrag

- 1 Die BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH (BIK) legte dem Kärntner Landesrechnungshof (LRH) am 4. März 2025 das Großvorhaben „Breitband Infrastruktur – Region Lavanttal“ zur Überprüfung gemäß Kärntner Landesrechnungshofgesetz¹ vor. Das Großvorhaben war Teil einer Gesamtstrategie zum flächendeckenden Glasfaserausbau im gesamten Bundesland. Es umfasste die Glasfaserinfrastruktur für Hochgeschwindigkeits-Datenübertragung in den sechs Gemeinden Bad St. Leonhard, Frantschach-St. Gertraud, Preitenegg, Reichenfels, St. Georgen im Lavanttal und Wolfsberg. Die angeführten Soll-Kosten betrugen 19,16 Mio. Euro netto und überschritten damit den aktuell für das Jahr 2025 geltenden Schwellenwert für Großvorhaben von 7,80 Mio. Euro.

Die Überprüfung der Soll- und Folge-Kosten erstreckte sich insbesondere auf

- die ziffernmäßige Richtigkeit der Kostenaufstellung,
- die Nachvollziehbarkeit der Kostenberechnung,
- die Übereinstimmung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und
- die Plausibilität der Kostenansätze.

Prüfungsdurchführung

- 2 Die zur Überprüfung des Großvorhabens vorgelegten Unterlagen enthielten allgemeine Projektangaben und die Berechnungsunterlagen der Soll-Kosten sowie der Folge-Kosten mit den zugehörigen Planunterlagen. Weiters übermittelte die für die Projektabwicklung zuständige BIK die erteilte Förderzusicherung des Bundes sowie Unterlagen zu den bisherigen Leistungsvergaben und Abrechnungen.

Im Zuge der Überprüfung ersuchte der LRH die BIK um ergänzende Unterlagen und Nachweise zum Projekt sowie Erläuterungen zur Nachvollziehbarkeit der Soll-Kosten-Berechnung und hielt Rücksprache mit den Projektverantwortlichen.

¹ § 10 Kärntner Landesrechnungshofgesetz (K-LRHG)

Glasfaserinfrastruktur Projektregion Lavanttal

Kurzfassung



Glasfaserinfrastruktur Projektregion Lavanttal

Sechs Gemeinden im Lavanttal sollten durch die BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH (BIK) mit Glasfaserinfrastruktur für leistungsfähiges Internet ausgestattet werden. Die Soll-Kosten betragen rund 19,16 Mio. Euro, davon wurden 50% vom Bund gefördert. Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte das geplante Großvorhaben und empfahl unter anderem, Ausschreibungen bei Förderänderungen anzupassen.

Ausgangslage

Das Land Kärnten gründete 2017 die BIK, um ländliche Gebiete mit Glasfaserinfrastruktur für Hochgeschwindigkeits-Datenübertragung zu versorgen. Den Ausbau in strukturschwachen Regionen schätzte die öffentliche Hand als volkswirtschaftlich relevant ein, weshalb der Bund entsprechende Investitionen förderte. Der Ausbau im Lavanttal wurde dem LRH im März 2025 als Großvorhaben zur Überprüfung vorgelegt. Mit der Ausschreibung der Bauleistungen hatte die BIK bereits im Dezember 2024 begonnen. Der LRH empfahl, künftig Projekte zeitgerecht zur Überprüfung vorzulegen, um Verzögerungen bei der Vergabe von Bauleistungen zu vermeiden. (TZ 4, 17)

Kärntner Breitbandmodell

Die BIK entwickelte das Kärntner Breitbandmodell für einen großflächigen Ausbau der Glasfaserinfrastruktur. Den Ausbau

in Gebieten, die vom Bund als förderfähig eingestuft wurden, übernahm dabei die BIK und ein privater Investor den Ausbau in wirtschaftlich lukrativen, jedoch nicht förderfähigen Gebieten. Auf dieser Basis entstand bereits vor der Förderantragstellung im Jahr 2022 eine Gesamtplanung für das Lavanttal. Das Projekt wurde im Rahmen der Fördergenehmigung deutlich kleiner: Die Förderstelle des Bundes reduzierte den förderbaren Umfang um die Gemeinden St. Andrä und St. Paul sowie um Teile von Wolfsberg. Daraufhin passte die BIK ihre Planung an. Die sechs für den Ausbau vorgesehenen Gemeinden waren Bad St. Leonhard, Frantschach-St. Gertraud, Preitenegg, Reichenfels, St. Georgen im Lavanttal und Wolfsberg. Es sollten rund 145 km neue Trassen errichtet und darin rund 726 km Glasfaserleitungen verlegt werden. Die geförderten Gebiete waren meist dünn besiedelt. Aufgrund hoher Ausbaukosten konnten nicht alle abgelegenen Liegenschaften angebunden werden.

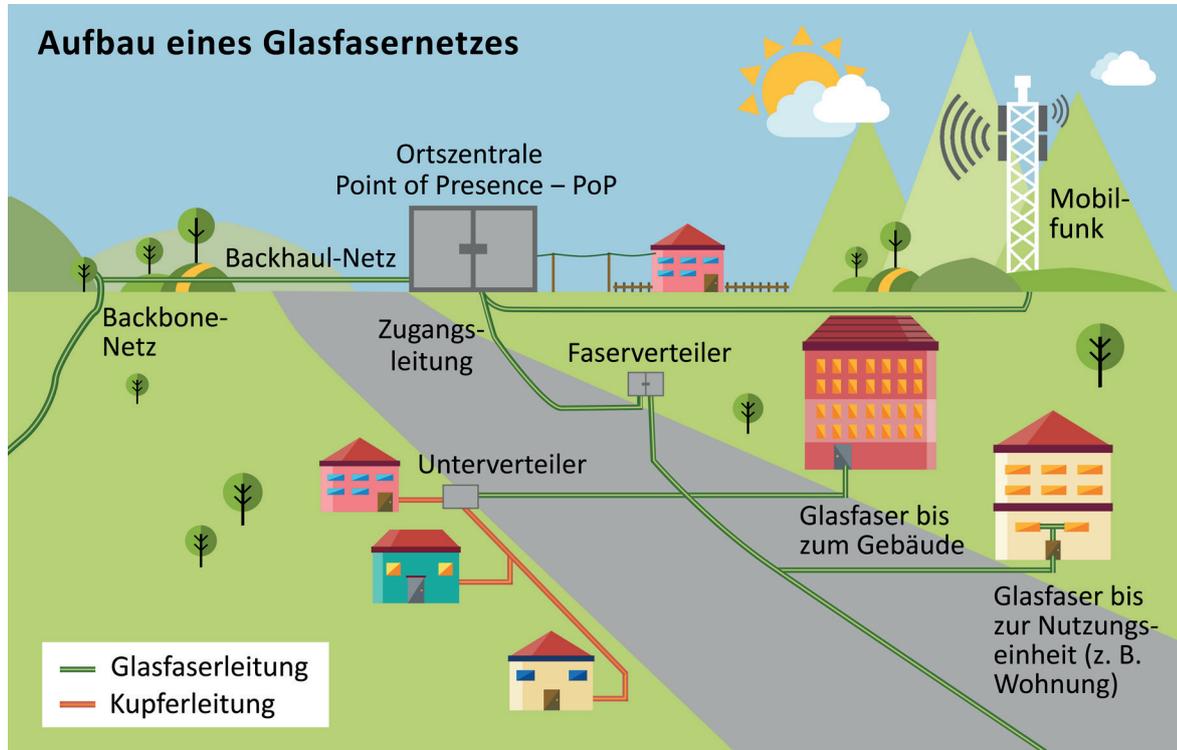
Der LRH empfahl, unabhängig von den Fördergenehmigungen des Bundes objektive Kriterien zu definieren, ab wann ein Anschluss aufgrund zu hoher Kosten nicht mehr vertretbar wäre. (TZ 6, 8)

Die Gesamtplanung führte der Planer der BIK mit einer speziellen Planungssoftware in mehreren Planungsphasen durch. Diese ermöglichte auf Basis definierter Vorgaben wie Gebäudeanschlüssen eine optimierte Trassenführung. Darauf aufbauend ließ sich eine automatisierte Kostenschätzung mit hinterlegten Preisdaten erstellen. Während der Ausführung des Projekts diente die Software der Dokumentation und Abrechnung. Das ausführende Unternehmen war

über eine App in den Prozess eingebunden. Der LRH bewertete die Anwendung zukunftsfähiger Software positiv und empfahl, diese gemeinsam mit den Auftragnehmern weiter auszubauen. (TZ 18)

Gesamtkosten und Finanzierung

Die Gesamtplanung mit Netzplan sowie Mengenangaben unter anderem zu Erdarbeiten, Rohrleitungs- und Kabelverlegungen bildete die Grundlage für die Ausschreibung. Innerhalb definierter Rahmenbedingungen konnten Bieter die Trassenführung für die Glasfaserverlegung selbst festlegen. Die Soll-Kosten basierten auf bereits vergebenen Aufträgen oder



nahezu final verhandelten Angeboten. Sie spiegelten damit das aktuelle Preisniveau am Markt wider. Die Kosten für Dienstleistungen beliefen sich auf rund 1,29 Mio. Euro, jene für Bauleistungen auf rund 17,87 Mio. Euro.

Insgesamt ergaben sich Kosten in Höhe von rund 19,16 Mio. Euro für das Projekt Lavanttal. Für den bewilligten Netzausbau erhielt die BIK aus dem Programm Breitband Austria 2030 Fördermittel in Höhe von 50% der Projektkosten. Zudem leisteten die sechs Gemeinden einen Finanzierungsbeitrag für die Planungskosten von jeweils 5.000 Euro. Die verbleibenden rund 9,55 Millionen Euro stellte das Land der BIK nicht direkt zur Verfügung, sondern die BIK nahm ein Darlehen von der Europäischen Investitionsbank auf, dessen Rückzahlung durch Gesellschafterzuschüsse des Landes erfolgte. Der LRH empfahl dem Land, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Transparenz die für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Mittel direkt über Gesellschafterzuschüsse bereitzustellen. Außerdem empfahl der LRH, die Finanzierungskosten in der Kosten-Berechnung zu berücksichtigen. (TZ 9, 10)

Planende örtliche Bauaufsicht

Die BIK vergab die Leistungen übergeordnet, indem sie mehrere Projektregionen bündelte und nach einem Verhandlungsverfahren Rahmenvereinbarungen mit drei Bieter schloss. Die Reihung der Bieter erfolgte anhand von Angebotspreisen und

Qualitätskriterien. Der LRH empfahl, die Dokumentation des Auswahlverfahrens durch die Jury zu verbessern. (TZ 12)

Im Zuge des Vergabeverfahrens führten die BIK und der private Investor Verhandlungen mit den Bietern durch. Zwei Bieter legten dabei Angebote mit großen Preissteigerungen vor. Die BIK erklärte dies mit anfänglich unklaren Leistungsumfängen und Leistungserweiterungen. Die BIK vergab den Auftrag für das Lavanttal an den zweitgereihten Bieter. Dem Bestbieter fehlten aufgrund paralleler Projekte Kapazitäten. Es ergaben sich Kosten in Höhe von rund 1,12 Mio. Euro. Sie bildeten den Hauptteil der Dienstleistungskosten. Der LRH empfahl, Leistungsbilder vor dem Erstangebot genau zu definieren und enthaltene Risiken abschätzbarer zu gestalten, um einen funktionierenden Wettbewerb zu gewährleisten. (TZ 13)

Sechs Ortszentralen

Die Ortszentralen vergab die BIK übergeordnet über mehrere Projektregionen. Für das Lavanttal waren nach der Förderreduktion Anfang 2023 sechs Ortszentralen mit Baukosten in Höhe von 513.332 Euro notwendig. Dennoch schrieb die BIK ab Juli 2023 zehn Ortszentralen gemäß ihrer ursprünglichen Gesamtplanung aus. Der LRH kritisierte, dass die BIK die Anzahl der Ortszentralen für die Ausschreibung nicht reduzierte und empfahl, geänderte Rahmenbedingungen jedenfalls in die Ausschreibung einfließen zu lassen. (TZ 15)

Netzausbau

Die BIK ermittelte die Baukosten für den Netzausbau für drei Lose in getrennten Vergabeverfahren mit insgesamt rund 17,35 Mio. Euro. Den Hauptteil der Kosten machte mit rund 12,70 Mio. Euro der Tiefbau aus. Die BIK konnte die Baukosten des Projekts reduzieren, indem die Glasfaserkabel teilweise gemeinsam mit Kabeln eines Verteilernetzbetreibers verlegt werden sollten. Beide Seiten profitierten von reduzierten Tiefbaukosten. Die genaue Aufteilung der Trassenkosten zwischen BIK, privatem Investor und Verteilernetzbetreiber wurde dem Bieter überlassen. Der LRH empfahl, den Prozentsatz für die Teilung der Kosten der gemeinsamen Trassenführung auf Auftraggeberseite festzulegen. (TZ 18)

Erwartete Folge-Erlöse

Die BIK plante, das gesamte Netz nach Fertigstellung an einen Betreiber zu übergeben, der dafür eine erfolgsunabhängige Pacht zahlen sollte. Die erwarteten Einnahmen basierten auf 4.778 Nutzungseinheiten, die vor der Kürzung durch die Förderstelle des Bundes geplant waren. Mit den tatsächlich genehmigten Nutzungseinheiten von 1.970 reduzierte sich der erwartete jährliche Pachterlös von 470.207 Euro auf 193.869 Euro. Die BIK berücksichtigte die Reduktion nicht, weshalb die vorgelegten Erlöse zu hoch angesetzt waren. Der LRH empfahl, die Folgeerlöse auf Basis der tatsächlich möglichen Nutzungseinheiten zu planen. (TZ 20)

Zahlen & Fakten



1.970 mögliche
Anschlüsse an das
Glasfasernetz

19,16 Mio. Euro
an Soll-Kosten, davon
50% Fördermittel des Bundes



726 km Glasfaserkabel

145 km neue Trassen
davon 38 km gemeinsam
mit privatem Investor



3 Vergabelose
für Bauleistungen
in der Höhe von
17,35 Mio. Euro

6 Ortszentralen
und **152** Faserverteiler

30.000 Euro
Kostenbeitrag der sechs
betroffenen Gemeinden
für die Planung

Eine Schlussbesprechung mit den Verantwortlichen der BIK über den Inhalt des gegenständlichen Berichts fand am 2. Juni 2025 statt.

Darstellung des Prüfergebnisses

- 3 Bei der Berichterstattung werden punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl) und deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2) dargestellt.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

Grundlagen

BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH

- 4 Die BIK war jene im Jahr 2017 gegründete Gesellschaft des Landes Kärnten, die sich um den Glasfaserausbau in jenen Gebieten kümmerte, in denen der Ausbau wirtschaftlich unrentabel und eine Förderung des Bundes möglich war. Den Ausbau in diesen Gebieten sah die Politik in Bund und Land trotz wirtschaftlicher Unrentabilität als volkswirtschaftlich entscheidend und gesellschaftspolitisch zukunftsweisend. Glasfaserversorgung sollte sich nach der Begründung für das Förderprogramm Breitband Austria 2030 (BBA 2030) des Bundes sowohl auf den prognostizierten leichten Rückgang der Bevölkerungsentwicklung als auch auf die Arbeitslosenquote positiv auswirken.

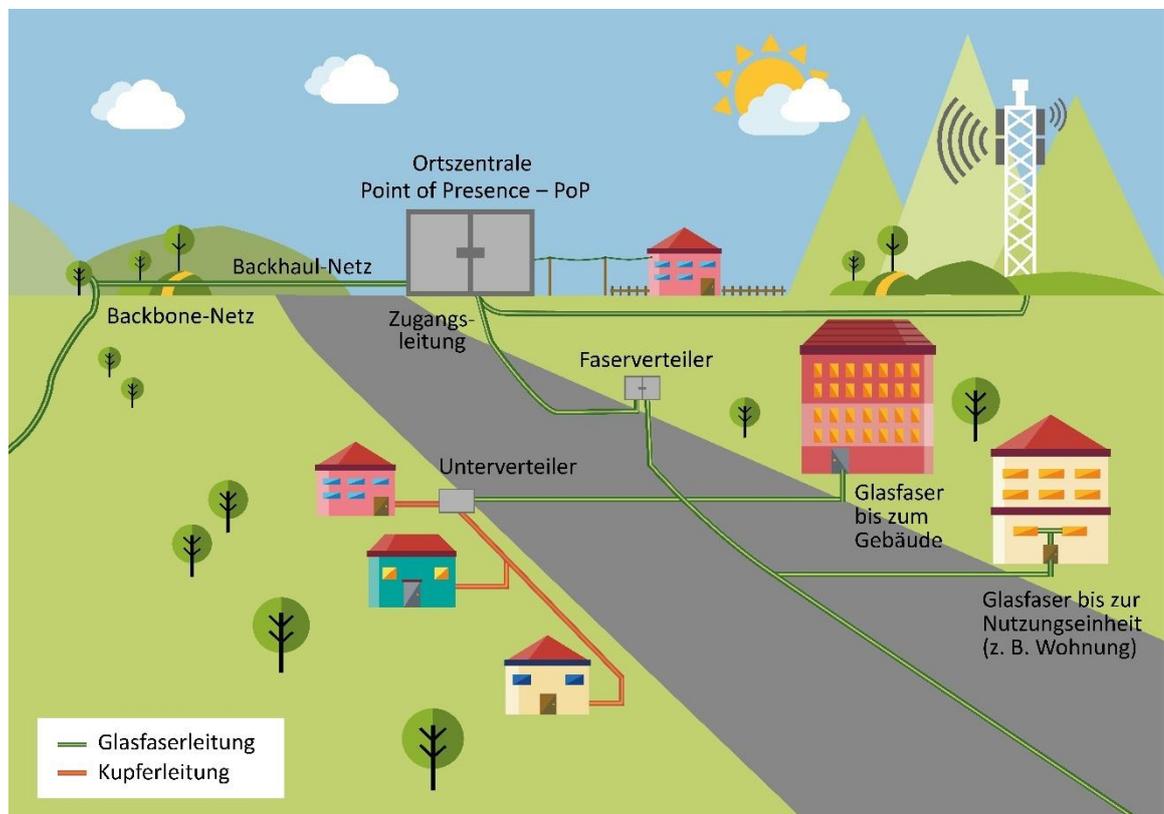
Glasfasernetz und Datenübertragung

- 5 Die Datenübertragung über Glasfaserkabel war ein technologisch zukunftsweisender Teil der Telekommunikation. Glasfaserkabel hatten eine Vielzahl an Glasfasern, die einzeln dünner als ein menschliches Haar waren und aus Quarzglas, einem Kern und umschließenden Schichten bestanden. Glasfasern ließen eine gegenüber der Funkübertragung oder der Übertragung mittels Kupferkabeln weit höhere Übertragungsgeschwindigkeit von über einem Gigabit pro Sekunde zu. Vorteile ergaben sich weiters aus der geringen Beeinflussbarkeit durch elektromagnetische Wellen sowie der hohen Übertragungssicherheit, da Lichtsignale schwer abzuhören oder zu manipulieren waren. Glasfaserkabel konnten somit direkt neben Stromleitungen verlegt werden, waren wartungsarm, weniger störungsanfällig und hatten eine lange Lebensdauer.

Um Daten über eine Glasfaser zu übertragen, wandelte ein Sender die digitalen Daten zuerst in ein elektrisches und nachfolgend in ein Lichtsignal um, das in die Glasfaser geleitet wurde. Am Ende der Glasfaser wandelte ein Empfängermodul das Lichtsignal wieder in ein elektrisches Signal und übersetzte dieses dann in digitale Daten.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen schematischen Überblick über die Teile eines Glasfasernetzes:

Abbildung 1: Aufbau eines Glasfasernetzes



Quelle: Darstellung des LRH

Das Rückgrat eines gesamten Glasfasernetzes war das sogenannte Backbone-Netz, das aus leistungsfähigen Hauptverbindungen bestand, die durch ganz Österreich verliefen. Zubringerleitungen, die eine Ortszentrale (Point of Presence – POP) an das Backbone-Netz anschlossen, bildeten das sogenannte Backhaul-Netz. Für das lokale Glasfasernetz gab es typischerweise in jeder Gemeinde eine, bei größeren Gemeinden mehrere Ortszentralen. Darin liefen alle Glasfaserkabel des lokalen Netzes zusammen und waren die gesamten aktiven Übertragungseinrichtungen der Telekommunikationsanbieter (Provider) untergebracht. Die Anzahl der anzuschließenden Fasern bestimmte dabei die Größe der Ortszentrale. Die BIK definierte aus Gründen der Standardisierung für alle Projektregionen übergeordnet zwei unterschiedliche Größen von Ortszentralen. Die Planer achteten beim Standort der Ortszentralen auf die Siedlungsstrukturen, die topografischen Gegebenheiten,

Natureinflüsse, die Längen der angeschlossenen Glasfaserkabel sowie wirtschaftlich sinnvolle Mindest- und Maximalgrößen der nachfolgenden Glasfasernetze. In einem Projektgebiet sollten zudem alle Ortszentralen ringförmig miteinander und mit dem Backhaul-Netz verbunden sein, um die Verbindungssicherheit zu erhöhen. Sollte die Hauptleitung an einer Stelle unterbrochen werden, so konnte der Datenverkehr umgeleitet werden. Die Zugangsleitungen von den Ortszentralen zu lokalen Verteilern und weiter zu den einzelnen Haushalten und Nutzern versorgten die Bevölkerung letztendlich mit hochleistungsfähigem Internet.

Es gab verschiedene Möglichkeiten, wie nahe die Glasfasertechnologie an die einzelne Nutzungseinheit herangeführt war. Entweder führten die Glasfaserkabel zu einem Unterverteiler im Straßenbereich, zu einem Gebäude oder direkt bis zur Nutzungseinheit (z.B. Wohnung). Sofern der Glasfaseranschluss nicht direkt bis zur Nutzungseinheit verlegt war, blieb das letzte Stück als Kabel mit anderen Materialien wie beispielsweise Kupfer erhalten. Am Übergabepunkt wurde das optische Signal in ein elektrisches Signal umgewandelt.

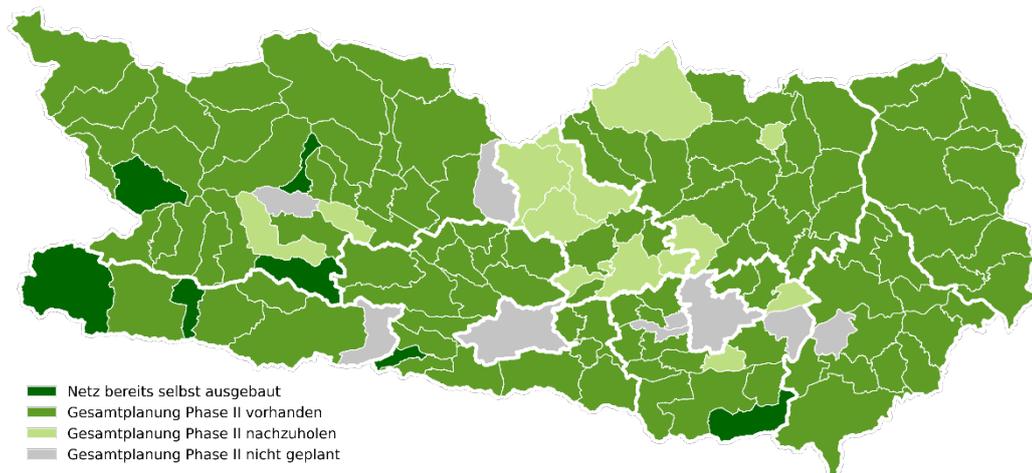
Projektentwicklung

Kärntner Breitbandmodell — Kooperation mit privatem Investor

- 6.1 Die Projektregion Lavanttal war Teil einer kärntenweiten Planung, die in mehreren Schritten erfolgte. Im ersten Schritt (Phase I) erfolgte eine Grob- bzw. Masterplanung, in der das Land Kärnten noch vor Gründung der BIK übergeordnet Ausbaugebiete und Ortszentralen im gesamten Landesgebiet festlegte. Danach erfolgte eine strukturierte Gesamtplanung (Phase II) für jede Gemeinde, die vorab den Willen zum Ausbau und die Bereitschaft zur Kooperation bezeugt hatte, sowie einen Kostenbeitrag zur Planung zu leisten bereit war. Dies waren bis zum 31. Dezember 2021, dem offiziellen Fristende, 103 der 132 Gemeinden in Kärnten. Sieben Gemeinden verfügten bereits über ein bestehendes Glasfasernetz, die restlichen 22 Gemeinden entschlossen sich, die strukturierte Gesamtplanung der Phase II der BIK nicht in Anspruch zu nehmen oder waren nicht förderfähig. Die BIK stellte für 13 dieser 22 Gemeinden nach dem 31. Dezember 2021 Förderanträge im Rahmen des Förderprogramms BBA 2030 des Bundes. Für diese 13 Gemeinden wäre die Gesamtplanung der Phase II bei Bedarf noch nachzuholen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Übersicht über jene 103 Gemeinden, die sich im ersten Schritt bis 31. Dezember 2021 zu einer Gesamtplanung der Phase II entschlossen. Darüber hinaus zeigt die Abbildung die 13 Gemeinden, für die die Gesamtplanung der Phase II spätestens bei einer positiven Förderzusage des Bundes nachzuholen wäre, da für sie bereits ein Förderantrag im Förderprogramm BBA 2030 gestellt war. Weiters sind die bereits ausgebauten Gemeinden und die Gemeinden, die keine Gesamtplanung der Phase II geplant hatten, dargestellt:

Abbildung 2: Stand der Gesamtplanung der Phase II je Gemeinde



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Angaben der BIK

Die Gesamtplanung der Phase II basierte auf dem Gebäude- und Wohnungsregister sowie dem Straßennetz. Das Gebäude- und Wohnungsregister enthielt Daten zu Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen aller potentiell anzuschließenden Nutzungseinheiten, war jedoch selten vollständig. Daher mussten die Gemeinden und die BIK dieses in der Gesamtplanung der Phase II aktualisieren. Das Straßennetz gab im Wesentlichen den Verlauf der Glasfasertrassen vor, da öffentlicher Grund zur Verlegung bevorzugt war. Eine entsprechende Software für Glasfaserinfrastruktur errechnete aus den anzuschließenden Nutzungseinheiten und dem Straßennetz einen kostenoptimierten Trassenverlauf.

Die jeweiligen Gemeinden mussten zudem angeben, ob Mitverlegungen möglich waren. Dabei war die Gemeinde aufgefordert, bereits geplante Bauarbeiten bekanntzugeben, sodass für die BIK die Möglichkeit bestand, während dieser

Bauarbeiten Leerrohre für nachfolgende Glasfaserkabel mitzuverlegen. Dies konnte zu beträchtlichen Kosteneinsparungen gegenüber der getrennten Verlegung führen, da die Kosten für Grabungs- und Asphaltierungsarbeiten den überwiegenden Teil der Gesamtkosten bei der Errichtung eines Glasfasernetzes bildeten.

Die Gesamtplanung in der Phase II ergab für jede Gemeinde einen einheitlichen Rahmen mit Netzplänen, optimierten Standorten für Ortszentralen und Faserverteiler sowie Kostenschätzungen für den Vollausbau. Dabei bedeutete Vollausbau den Anschluss aller Nutzungseinheiten (Liegenschaften) an das Glasfasernetz, wofür die BIK neben den eigenen Ausbaugebieten, die der Bund als förderfähig erachtete, auch alle privatwirtschaftlich rentablen (nicht förderfähigen) Gebiete vollständig berücksichtigte.²

Die BIK gliederte die Nutzungseinheiten in Bereiche, die

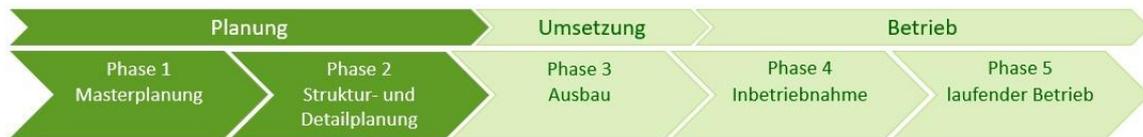
- förderfähig und somit einem Glasfasernetz der BIK zuzuordnen waren,
- gemäß Breitbandatlas der Förderstelle nicht förderfähig und eventuell für privatwirtschaftliche Investoren interessant waren,
- zwar in förderfähigen Gebieten lagen, aber unverhältnismäßig hohe Ausbaukosten verursachen würden.

Objektive Kriterien, ab wann ein Ausbau zu einzelnen Nutzungseinheiten nicht mehr wirtschaftlich war, lagen nicht vor. Die Förderstelle des Bundes definierte erst für ein späteres Förderprogramm in den Förderrichtlinien einen einzuhaltenden Mittelwert der Kosten aller in einem Projekt eingereichten Nutzungseinheiten als Grenzwert.

² Ob ein Gebiet förderfähig war oder nicht, hing von der Förderstelle des Bundes und den von dieser vorgegebenen Gebietsaufteilungen ab, die im sogenannten Breitbandatlas ersichtlich waren.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die einzelnen Phasen der Errichtung eines Glasfasernetzes je Gemeinde:

Abbildung 3: Mehrphasenplan Errichtung Glasfasernetz



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Angaben der BIK

Durch dieses Modell der Gesamtplanung unter Einbeziehung von förderfähigen und nicht förderfähigen Gebieten versuchte die BIK eine nachhaltige und zukunftsorientierte Planung sowie ein homogenes und flächendeckendes Glasfasernetz sicherzustellen, das einen hohen Ausbaugrad ermöglichte. Mit dieser Basis konnte die BIK Förderanträge beim Bund einreichen. Dazu bildete sie Projektregionen, in denen sie örtlich zusammenhängende Gemeinden zusammenschloss.

Die BIK schloss darüber hinaus im April 2023 für den privatwirtschaftlichen Ausbau in nicht förderfähigen Gebieten eine Kooperation mit einem privaten Investor, um mit diesem förderfähige und nicht förderfähige Gebiete gleichzeitig auszubauen. Der Vertrag bezog sich neben der Projektregion Lavanttal auf weitere Projekte der BIK aus dem Förderprogramm BBA 2030 des Bundes. Der private Investor verfügte bereits über Teile einer bestehenden Glasfaserinfrastruktur für Backhaul-Leitungen im Land Kärnten und zeigte die Bereitschaft zur Bereitstellung. Im Gegenzug stellte die BIK ihre Infrastruktur aus Mitverlegungen zur Verfügung, um die für den privaten Investor interessanten marktwirtschaftlichen Gebieten zu erschließen. So konnte eine möglichst hohe Zahl an Nutzungseinheiten angeschlossen werden.

Darüber hinaus beabsichtigte ein Verteilernetzbetreiber die Künetten gemeinsam mit der BIK und dem privaten Investor zu nutzen, um Stromleitungen zu verlegen.

Diese Kooperationen sollten Synergien und Kostenreduktionen gegenüber dem getrennten Ausbau ermöglichen. Beispielsweise konnten durch die gemeinsame Ausschreibung der BIK mit dem privaten Investor und dem Verteilernetzbetreiber aufgrund des größeren Umfangs der Bauleistungen und die teilweise gemeinsame

Nutzung der Künetten günstigere Preise erzielt werden. Darüber hinaus verbesserte sich dadurch auch das Gesamtkonzept zur Vorlage bei der Förderstelle.

Die Abstimmung der Detailplanung und der Schnittstellen bildete die Basis für das nachfolgende Vergabeverfahren der Bauleistungen.

Die BIK trat lediglich als Errichter der Glasfasernetze in nicht förderfähigen Gebieten auf. Den Betrieb wollte sie je Projektgebiet gegen erfolgsunabhängige Vergütung an einen Netzbetreiber übergeben. Dieser musste über Vorgabe der Förderstelle des Bundes allen Anbietern von Telekommunikationsleistungen und somit allen Endkunden einen diskriminierungsfreien Zugang zum Glasfasernetz gestatten.

- 6.2 Der LRH erachtete die Kooperationen und den Einsatz zukunftsfähiger Software zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur in ländlichen Bereichen grundsätzlich positiv. Er bemängelte jedoch, dass die BIK keine objektiven Kriterien definierte, ab wann ein Ausbau von einzelnen Nutzungseinheiten aufgrund zu hoher Ausbaurkosten nicht mehr erfolgen sollte. Der LRH empfahl, unabhängig von den Fördergenehmigungen des Bundes objektive Kriterien zu definieren, ab wann ein Ausbau zu einzelnen Nutzungseinheiten wirtschaftlich nicht mehr vertretbar wäre.

Förderungen des Bundes

- 7 Für die Projektregion Lavanttal plante die BIK den Ausbau ursprünglich in acht Gemeinden. Neben den Gemeinden Bad St. Leonhard, Frantschach-St. Gertraud, Preitenegg, Reichenfels, St. Georgen im Lavanttal und Wolfsberg reichte die BIK St. Andrä und St. Paul im Lavanttal im Förderprogramm BBA 2030 des Bundes ein.

Das Projekt inklusive der Gemeinden St. Andrä und St. Paul im Lavanttal sollte rund 6.300 förderbare Nutzungseinheiten mit Breitband versorgen. Dafür sah die BIK eine Trassenlänge von rund 348 km vor.

Im Rahmen der Fördergenehmigung reduzierte die Förderstelle des Bundes den förderbaren Umfang des eingereichten Projekts um die Gemeinden St. Andrä und St. Paul im Lavanttal sowie Teile der Stadtgemeinde Wolfsberg und gab einem parallel vorgelegten Projekt eines privaten Investors den Vorzug. Die BIK teilte mit, dass sie

von der Förderstelle keine weiteren Informationen erhalten hätte, die den Grund für die Bevorzugung des anderen Projekts erläutern würden.

Die Förderstelle sagte im April 2023 eine Förderung von 50% der Gesamtkosten für die restlichen Netze in sechs Gemeinden zu.

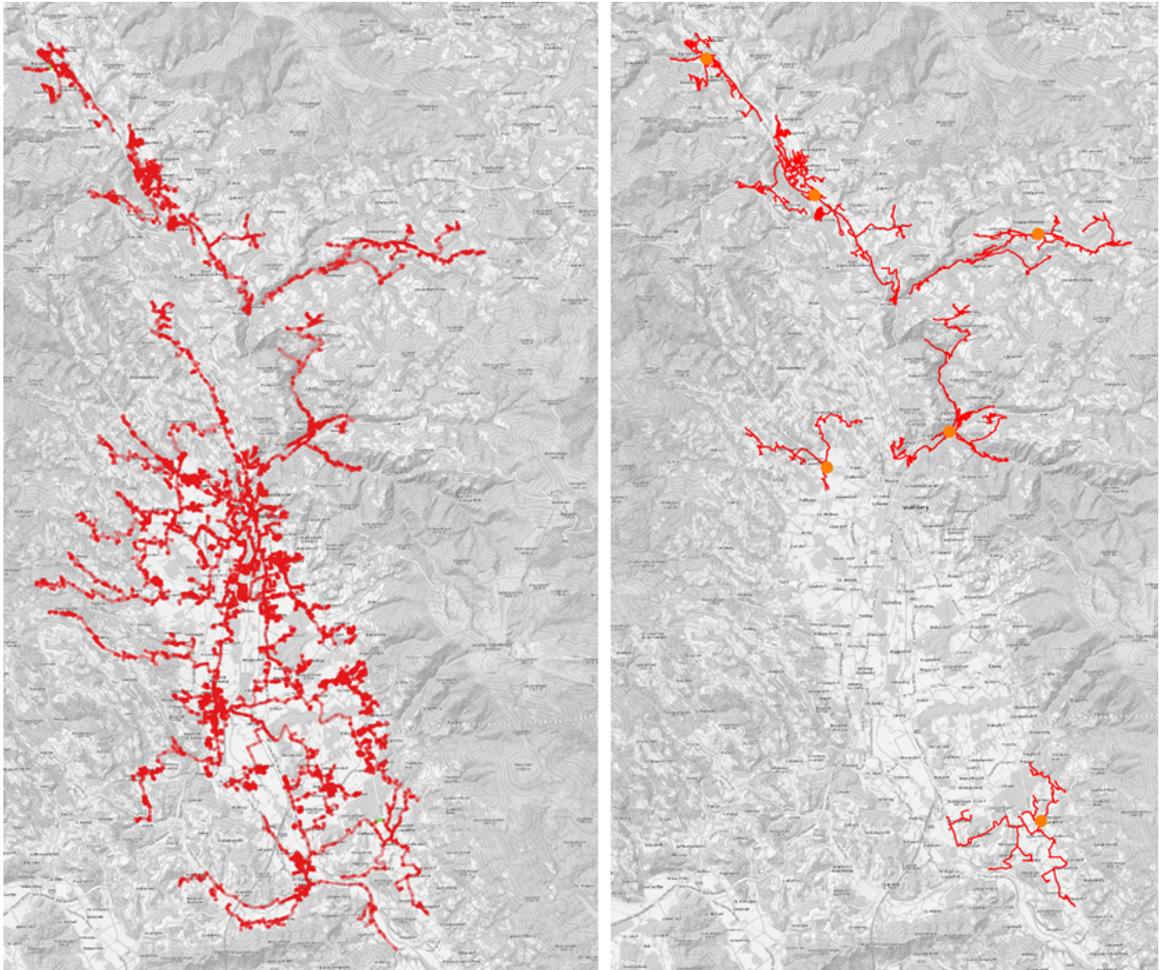
Detailplanung nach Förderzusage

- 8.1 Nachdem der Umfang des geförderten Netzes von der Förderstelle des Bundes vorgegeben war, führte die BIK einen weiteren Planungsschritt in der Gesamtplanung der Phase II durch, um die Planung an die Vorgaben anzupassen und weitere Details einzuarbeiten. Dabei fielen für die BIK in der Projektregion Lavanttal rund 107 km neu zu errichtende Trassen im Tiefbau an. Darüber hinaus plante sie rund 38 km neue Trassen gemeinsam mit dem Verteilernetzbetreiber. Diese Trassen waren in Kombination mit bereits vorhandenen Trassen geeignet, Glasfaserverkabelung mit einer Gesamtlänge von rund 726 km aufzunehmen. Weiters sah die BIK sechs Ortszentralen und 152 Faserverteiler vor. Damit könnte die BIK rund 1.520 Gebäude und rund 1.970 Nutzungseinheiten erreichen.

Das gesamte Glasfasernetz enthielt zudem Reserven für zukünftige Erweiterungen. Für die Kabel zwischen Ortszentrale und Faserverteiler war generell eine Faserreserve von 20% vorgesehen. Für die Kabel zwischen Faserverteiler und nachfolgenden Nutzungseinheiten gliederte die BIK die Reserve nach der Anzahl der Nutzungseinheiten. Von einer bis sechs Nutzungseinheiten waren es 100% Reservefasern, von sieben bis 16 Nutzungseinheiten 50% und bei mehr als 16 Nutzungseinheiten 20%. Dementsprechend waren auch bei den Leerverrohrungen Reserven vorzusehen. Die BIK legte die Reserven auf Basis einer Empfehlung aus dem Förderprogramm BBA 2030 fest. Die Reserven waren dazu gedacht, nochmalige Grabarbeiten in der Zukunft zu vermeiden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Vergleich der Netze vor und nach der Reduktion durch die Förderstelle des Bundes:

Abbildung 4: Vergleich Netz der BIK vor und nach Förderzusage Region Lavanttal



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Angaben der BIK

Das Netz der BIK reduzierte sich aufgrund eingereichter, jedoch nicht geförderter Gebiete von rund 6.300 Nutzungseinheiten und 348 km Trassenlänge auf rund 1.970 Nutzungseinheiten und rund 145 km Trassenlänge.

Durch den Netzausbau der BIK in Kooperation mit einem privaten Investor konnte der Ausbaugrad gegenüber einem rein marktwirtschaftlich orientierten Ausbau, bei dem nur rentable Nutzungseinheiten angeschlossen würden, in der Gesamtplanung der Phase II von 53% auf 83% gesteigert werden.

- 8.2 Der LRH merkte an, dass die Angaben zu Reserven für Glasfasern im Förderprogramm BBA 2030 eine Empfehlung darstellten. Der LRH empfahl je Gemeinde zu prüfen, ob die allgemeine Empfehlung aus dem Förderprogramm in Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung sowie der wirtschaftlichen Entwicklung angemessen wäre, um Unter- bzw. Überkapazitäten zu vermeiden.

Überprüfung der Soll-Kosten

Gesamtkosten

- 9 Die BIK legte Gesamtkosten für die Projektregion Lavanttal gegliedert in Planungs- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen vor.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zusammengefassten Teilsummen:

Tabelle 1: Gesamtkosten Projektregion Lavanttal

| Bezeichnung | Soll-Kosten | bisher abgerechnet |
|--|-------------------|--------------------|
| Planungs- und Dienstleistungen | | |
| Gesamtplanung Phase II | 139.964 | 114.150 |
| planende örtliche Bauaufsicht Netzausbau | 1.123.611 | |
| sonstige Planungs- und Dienstleistungen | 30.837 | 15.920 |
| Summe Planungs- und Dienstleistungen | 1.294.412 | 130.070 |
| Bauleistungen | | |
| Ortszentralen (POP) in 6 Gemeinden | 513.332 | 424.199 |
| Glasfasernetz in 6 Gemeinden (Los 1 - Los 3) | 17.354.526 | |
| Summe Bauleistungen | 17.867.858 | 424.199 |
| Gesamtkosten Breitbandausbau | 19.162.270 | 554.269 |

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Angaben der BIK

Die Planungs- und Dienstleistungen beliefen sich auf 1.294.412 Euro, wovon ein Anteil von 130.070 Euro bereits abgerechnet war, die Bauleistungen auf 17.867.858 Euro, wovon 424.199 Euro abgerechnet waren.

Alle angeführten Kosten entstammten entweder bereits vergebenen Leistungen (Planungsleistungen) oder von der BIK nahezu final verhandelten Angeboten (Bauleistungen). Die Preisbasis der vorgelegten Kosten der Bauleistungen war Februar 2025.

Finanzierung

- 10.1 Die Finanzierung des Projekts sollte durch die zugesicherte Förderung des Bundes, Beiträge der Gemeinden und aus Mitteln der BIK erfolgen. Die folgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Finanzierung:

Tabelle 2: Finanzierung Projektregion Lavanttal

| Bezeichnung | Soll-Kosten | bisher abgerechnet |
|---|------------------|--------------------|
| Förderbare Gesamtkosten | 19.162.270 | 554.268 |
| Förderung Bund zugesichert 50% | -9.581.135 | |
| Gesamtkosten Land und Gemeinden | 9.581.135 | 554.268 |
| Beiträge Gemeinden für Gesamtplanung Phase II | -30.000 | -30.000 |
| von der BIK zu finanzierender Anteil | 9.551.135 | 524.268 |

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Angaben der BIK

Die Beiträge für die Gesamtplanung der Phase II in Höhe von je 5.000 Euro hatten die sechs Gemeinden bereits geleistet. Kosten in Höhe von insgesamt 554.269 Euro waren bereits abgerechnet. Diese betrafen im Wesentlichen die Gesamtplanung der Phase II sowie die Errichtung der POPs. Die BIK hatte somit noch rund 9,0 Mio. Euro zu finanzieren.

Der Bund hatte zugesichert über sein Förderprogramm 50% der Kosten zu leisten. Ausgehend vom vorgelegten Ausbauprojekt wäre dies ein Betrag von 9,58 Mio. Euro. Dieser Betrag könnte sich noch ändern, da die Gesamtkosten von 19,16 Mio. Euro unter den von der Förderstelle anerkannten maximalen Kosten von 27,63 Mio. Euro und die maximal zugesicherte Fördersumme bei 13,82 Mio. Euro lagen. Die Auszahlung der Förderung sollte zunächst mit einer Startrate von 25% der maximal möglichen Fördersumme erfolgen. Der restliche Betrag würde grundsätzlich erst mit Abschluss des Projekts und der Endabrechnung zur Auszahlung kommen, wobei Zwischenabrechnungen unter Umständen möglich wären. Es bedurfte somit einer Zwischenfinanzierung der BIK, um das Projekt umzusetzen.

Die BIK sollte ihren Anteil aus ihrem Projektbudget für mehrjährige Projekte finanzieren. Das Land legte fest, dass die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Projekte der BBA 2030, zu denen auch die Projektregion Lavanttal zählte, mittels

einer Fremdfinanzierung durch die BIK erfolgen sollte. Die Rückführung des Darlehens sollte entsprechend der Absichtserklärung über Gesellschafterzuschüsse des Landes an die BIK erfolgen, wobei diese Gesellschafterzuschüsse wiederum seitens des Landes fremdfinanziert waren. Die BIK schloss dazu im Jänner 2025 einen Finanzierungsvertrag mit der Europäischen Investitionsbank ab, aus dem sie Darlehen in bis zu acht Teilen zu jeweils unterschiedlichen Konditionen und bis zur gewährten Gesamtsumme von 110 Mio. Euro abrufen konnte. Es war vorgesehen, Darlehen mit einer Laufzeit von maximal 20 Jahren aufzunehmen. Die Europäische Investitionsbank stellte es der BIK frei, dabei eine fixe oder variable Verzinsung zu wählen, wobei die Finanzabteilung des Landes Kärnten zum Zeitpunkt der Großvorhabensüberprüfung eine fixe Verzinsung befürwortete.

Neben ihrem zu finanzierenden Anteil hatte die BIK auch einen Teil der zugesagten Fördermittel des Bundes vorzufinanzieren, da die Auszahlung der Fördermittel, abgesehen von einer Startrate, erst nach Fertigstellung des Projekts erfolgen würde. Die BIK plante je nach Liquiditätsbedarf auf das Darlehen der Europäischen Investitionsbank zurückzugreifen. Zum Zeitpunkt der Großvorhabensüberprüfung hatte die BIK noch keines dieser Teildarlehen abgerufen.

Für die Projektregion Lavanttal fielen somit Finanzierungskosten an, die die BIK in ihrer Kosten-Berechnung nicht darstellte.

Für die Finanzierung von 9,55 Mio. Euro würden sich bei einem Zinssatz von 3,5 % und einem Rückzahlungszeitraum von 20 Jahren Finanzierungskosten von insgesamt rund 3,8 Mio. Euro ergeben.

- 10.2 Der LRH kritisierte, dass das Land die erforderlichen Mittel der BIK nicht direkt zur Verfügung stellte, sondern die BIK ein Darlehen der Europäischen Investitionsbank aufnehmen und dieses mit wiederum fremdfinanzierten Gesellschafterzuschüssen des Landes bedienen sollte. Der LRH empfahl, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Transparenz, die für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Mittel der BIK direkt über Gesellschafterzuschüsse bereitzustellen.

Der LRH bemängelte zudem, dass die BIK die Finanzierungskosten nicht in die Soll-Kosten-Berechnung aufnahm und empfahl, die zu erwartenden Finanzierungskosten in den Gesamtprojektkosten auszuweisen.

Gesamtplanung Phase II

- 11 Die Gesamtplanung der Phase II in der Projektregion Lavanttal vergab die BIK auf direktem Wege getrennt nach Gemeinden an denselben Auftragnehmer. Dafür legte der Auftragnehmer getrennte Angebote. Die Aufträge waren Folgeaufträge einer Ausschreibung im Jahr 2019 für Gemeinden außerhalb der Projektregion Lavanttal, aus der der Auftragnehmer als Bestbieter hervorging. Der LRH konnte diese Vorgehensweise aufgrund der vorgelegten Unterlagen nachvollziehen.

Die Gesamtplanung der Phase II diente der umfassenden Planung des Glasfasernetzes im Kärntner Landesgebiet und war Grundlage für Fördereinreichungen beim Bund, für Vereinbarungen von Kooperationen mit privaten Investoren sowie für die Ausschreibung der Bauleistungen.³ Für sechs Gemeinden der Projektregion Lavanttal beliefen sich die Kosten auf 139.964 Euro.

Planende örtliche Bauaufsicht

Vergabeverfahren

- 12.1 Die örtliche Bauaufsicht schrieb die BIK gemeinsam mit dem privaten Investor in einem zweistufigen Verhandlungsverfahren übergeordnet für fünf Projektregionen und die Errichtung der Ortszentralen aus. Die BIK war zwar öffentlicher Auftraggeber nach dem Bundesvergabegesetz 2018, unterlag jedoch bei der Errichtung von Glasfasernetzen nicht dem Bundesvergabegesetz 2018.⁴ Da jedoch der private Investor dem Bundesvergabegesetz 2018 unterlag, entschied sich auch die BIK zur Sicherstellung der Transparenz und aus Synergiegründen für ein derartiges Vergabeverfahren gemeinsam mit dem privaten Investor.

Nach den Erfahrungen der Planung und Umsetzung der ersten Projektregionen änderte die BIK die ursprüngliche Vorgehensweise und ergänzte die Aufgaben der

³ siehe auch TZ 6 Kärntner Breitbandmodell

⁴ Gemäß § 9 Abs 1 Ziffer 24 des Bundesvergabegesetzes 2018 galt das Gesetz nicht für Vergabeverfahren, die hauptsächlich den Zweck hatten, dem öffentlichen Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze zu ermöglichen.

örtlichen Bauaufsicht um die Überprüfung, Anpassung und Freigabe der Pläne sowie um die Dokumentation der Bauarbeiten. Mit der Verlagerung einiger Planungs- und Dokumentationsaufgaben von den Bauleistungen zur örtlichen Bauaufsicht wollte die BIK gewährleisten, dass auch kleinere lokale Baufirmen bei der Vergabe der Bauleistungen mitbieten konnten. Die örtliche Bauaufsicht bezeichnete die BIK nun als planende örtliche Bauaufsicht.

Nach den Erstanteilen führten beide Auftraggeber mit drei Bietern jeweils zwei Vergabeverhandlungen mit Zwischenangebot und Letztangebot durch. Zur Bewertung der Angebote zog die BIK neben dem Preis, der zu 70% in die Bewertung einging, Qualitätskriterien mit einem Anteil von 30% heran. Diese gliederten sich wiederum in die Unterkriterien schriftliches Konzept mit 20% und Hearing mit 10%. Für das schriftliche Konzept lag für jeden Bieter eine schriftliche Bewertung sowie eine Bewertung nach dem Schulnotensystem in unterschiedlichen Kategorien vor. Das Hearing als Teil der Qualitätsbewertung führten die Auftraggeber nicht durch und argumentierten dies damit, dass nach der Bewertung des Preises und des schriftlichen Konzepts der Punkteunterschied bereits so groß war, dass das Hearing die Reihung nicht mehr ändern hätte können.

Wie die Bewertungskommission zusammengesetzt war und wie die einzelnen Mitglieder der Jury der Auftraggeber zu einer gemeinsamen Bewertung zur Ermittlung des Bestbieters fanden, war aus der Dokumentation des Verfahrens sowie nach Rückfragen bei der BIK nicht ableitbar.

Nach der Ermittlung der Bieterreihung schloss die BIK mit allen drei Bietern im Oktober 2023 jeweils eine Rahmenvereinbarung ab. Die BIK rief daraus Teilleistungen beim Bieter ihrer Wahl ab. Drei der fünf Projektregionen rief die BIK beim Bestbieter ab. Zwei weitere Projektregionen, darunter auch die Projektregion Lavanttal, rief die BIK beim zweitgereihten Bieter ab. Erst durch die Abrufe trat die BIK in ein konkretes Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Rahmenvertragspartner ein.

- 12.2 Der LRH bemängelte, dass aus der Dokumentation des Vergabeverfahrens nicht hervorging, wer die Mitglieder der Jury waren und ob gemeinsame Diskussionen der Jury oder Einzelbewertungen der Jurymitglieder zur Gesamtbewertung führten. Es

war somit nicht ableitbar, ob und wie ausgewogen die Bewertung zwischen BIK und privatem Investor war. Der LRH empfahl, auf eine nachvollziehbare Dokumentation zum Vergabeverfahren mit Juryzusammensetzung und Bewertungsvorgang zu achten.

Soll-Kosten

- 13.1 Die Auftraggeber sahen für jede der fünf ausgeschriebenen Projektregionen jeweils drei Szenarien vor, die sich im Ausbaugrad des Netzes unterschieden. Aus den Preisen der drei Szenarien bildeten sie einen Mischpreis, den sie als bewertungsrelevanten Preis für die Bieterreihung heranzogen.

Ein Vergleich der Kosten zwischen Erst-, Zwischen- und Letztangebot aus dem Verhandlungsverfahren war für den LRH aufgrund einer fehlenden Leistungstrennung zwischen BIK und privatem Investor im Erstangebot nur bei gemeinsamer Betrachtung der Leistungsteile beider Auftraggeber möglich. Eine Leistungstrennung zwischen den beiden Auftraggebern nahmen diese erst für das Zwischen- und Letztangebot vor.

Der Angebotsverlauf zeigte, dass die Bieter ihre Preise in einer Größenordnung von bis zu 132% nach oben oder nach unten korrigierten. Diese Korrekturen verliefen vielfach auch entgegengesetzt. Der letztendlich zweitgereichte Bieter erhöhte seinen Angebotspreis im Letztangebot um rund 31%, der drittgereichte Bieter im Letztangebot um rund 132% jeweils gegenüber den Erstangeboten.

Die Auftraggeber gingen in den Verhandlungsrunden mit den Bieter auf die nach ihrer Ansicht zu hohen oder zu niedrigen Preise ein. Dies sollte Unabwägbarkeiten und Risiken für die Bieter minimieren und eine genauere Kalkulation zu ermöglichen. Als Grund für die Preisveränderungen gab die BIK an, dass sie während der Verhandlungen Leistungsumfänge konkretisierte und die Bieter im Erstangebot ausgeschriebene Leistungen nicht abgebildet hätten. Die Konkretisierungen bestanden gemäß den vorgelegten Leistungsbildern jedoch weitgehend darin, dass die Auftraggeber vor allem für den Verteilernetzbetreiber vorgesehene Leistungen entfallen ließen.

Der Angebotspreis des Bestbieters für die Projektregion Lavanttal bei einem Ausbaugrad des Netzes von 95% bis 100% lag bei 966.597 Euro. Der Abruf für die

Projektregion Lavanttal erfolgte aufgrund von Kapazitätsengpässen des Bestbieters aus der Rahmenvereinbarung des zweitgereihten Bieters zu einem Preis von 1.123.611 Euro und somit zu einem um 16,25% höheren Preis.

Für die örtliche Bauaufsicht zur Errichtung der Ortszentralen fielen darüber hinaus Kosten von 5.926 Euro an.

- 13.2 Der LRH kritisierte die hohen Preisschwankungen im Zuge der Verhandlungen. Die in den Verhandlungsprotokollen erwähnten und von der BIK erläuterten Konkretisierungen der Leistungsbilder führten nach Ansicht des LRH zu keiner Erhöhung des Leistungsumfangs. Die Preiserhöhungen der Bieter waren aus diesen Konkretisierungen nicht ableitbar.

Der LRH empfahl, Leistungsbilder schon vor dem Erstangebot genau zu definieren und gegebenenfalls enthaltene Risiken abschätzbarer zu gestalten, um während eines Verhandlungsverfahrens einen wirksamen und einheitlichen Wettbewerb zu gewährleisten.

Sonstige Planungs- und Dienstleistungen

- 14 Die sonstigen Planungs- und Dienstleistungen bezogen sich auf Detailplanungen der Phase II, die nach der Förderzusage des Bundes erforderlich waren, auf rechtliche Dienstleistungen zur Begleitung der Vergabeverfahren sowie auf Netzzutrittskosten zur Stromversorgung der Ortszentralen. Die BIK beauftragte diese Leistungen auf direktem Wege.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kosten der sonstigen Planungs- und Dienstleistungen im Detail:

Tabelle 3: Sonstige Planungs- und Dienstleistungen

| sonstige Planungs- und Dienstleistungen | Soll-Kosten | bisher abgerechnet |
|--|---------------|--------------------|
| Datenbereinigung Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister | 2.462 | 2.462 |
| Standortbestimmung Ortszentralen (POP) | 810 | 810 |
| Rechtliche Begleitung planende örtliche Bauaufsicht | 2.976 | 2.976 |
| Rechtliche Begleitung Ausschreibung Ortszentralen (POP) | 5.175 | 5.175 |
| Planende örtliche Bauaufsicht Errichtung Ortszentralen (POP) | 5.926 | |
| Netzzutrittskosten Strom Ortszentralen (POP) | 13.488 | 4.496 |
| Summe | 30.837 | 15.920 |

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Angaben der BIK

Da das Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister meist nicht vollständig zur Verfügung stand, war dieses vom Planer nochmals zu prüfen, da es grundlegend für die Netzplanung war.

Auch die Standorte der Ortszentralen mussten im Zuge der Detailplanung der Phase II nochmals evaluiert werden.

Die rechtlichen Begleitungen betrafen die projektübergreifenden Vergabeverfahren für die örtliche Bauaufsicht sowie die Errichtung der Ortszentralen. Für die Vergabe der Bauleistungen in der Projektregion Lavanttal fielen für die BIK derartige Leistungen nicht an, da diese der Kooperationspartner für die privaten Netzausbauten übernahm.

Bauleistungen Ortszentralen (POP)

Vergabeverfahren

- 15.1 Bei vorangegangenen Projekten, wie beispielsweise dem Görtschitztal oder Gailtal/Lavamünd, schrieb die BIK die Ortszentralen mit den Bauleistungen für den Netzausbau gemeinsam aus. Für fünf nachfolgende Projektregionen entschied die BIK, die Ortszentralen übergeordnet auszuschreiben, um größere Mengen und damit günstigere Konditionen bei der Errichtung zu erhalten. Zu diesen Projektregionen zählte auch das Lavanttal.

Die BIK führte aus Gründen der Transparenz im Oktober 2023 ein EU-weites Vergabeverfahren durch.

Sie definierte in zwei Losen die Leistungen für zwei unterschiedliche Größen von Ortszentralen. Es waren insgesamt 46 Ortszentralen vorgesehen, wovon sich zehn in der Projektregion Lavanttal befanden. Im Gegensatz zur genau definierten Ausschreibung der vorangegangenen Ortszentralen gab die BIK nunmehr in einer Konzeptausschreibung nur die Rahmenbedingungen an, die die Ortszentralen erfüllen sollten.

Im Zuge des Verfahrens langten elf Erstantgebote von sechs unterschiedlichen Bietern ein. Einen Bieter schied die BIK aufgrund fehlender und auch nach Aufforderung nicht nachgereicherter Nachweise aus.

In weiterer Folge stellte sie nach den Erstantgeboten fest, dass die Konzeptausschreibung und damit die Angebote sehr weit gefasst waren und keine Zuschlagsentscheidung möglich war. Die BIK führte daher eine Verhandlungsrunde mit den Bietern durch und ließ die Erkenntnisse daraus in ein adaptiertes Leistungsbild einfließen.

Im Dezember 2023 forderte die BIK zur Abgabe letzter Angebote auf, nach deren Einlangen die BIK zwei weitere Bieter ausschied. Es verblieben für das Los 1 drei Bieter und für das Los 2 zwei Bieter zur Bewertung nach den Preis- (60%) und Qualitätskriterien (40%). Nach den Bewertungen ergaben sich für die beiden Lose unterschiedliche Bestbieter, mit denen die BIK im Jänner 2024 jeweils Werkverträge über den Leistungsumfang abschloss. Dieser Zeitpunkt lag nach dem Abschluss des Fördervertrags im April 2023 und der dadurch geringeren Bundesförderung für den Netzausbau im Lavanttal.

Die reduzierte Förderhöhe verringerte auch die Anzahl der benötigten Ortszentralen im Lavanttal von zehn auf sechs. Im Leistungsumfang der Ortszentralen behielt die BIK weiter zehn Ortszentralen bei, die sie auch beauftragte. Für zumindest zwei der nunmehr überzähligen Ortszentralen musste sie alternative Einsatzmöglichkeiten finden.

Die BIK legte in der Ausschreibungsunterlage für das Letztangebot fest, dass sie die Ortszentralen nur dann errichten wollte, wenn sie auch einen Auftrag zum Netzausbau erteilen würde. Das gleichzeitig an die Bieter mitversendete Vertragsmuster enthielt dagegen die Bestimmung, dass mit der Umsetzung unmittelbar nach Abschluss des Werkvertrages zu beginnen war.

In den sechs betroffenen Gemeinden waren fünf der sechs benötigten Ortszentralen zum Zeitpunkt der Großvorhabensüberprüfung bereits errichtet, jedoch die Verträge für den Netzausbau noch nicht abgeschlossen.

- 15.2 Der LRH kritisierte die sehr weit gefassten Leistungsbilder der Ortszentralen zu Beginn der Ausschreibung sowie die nachfolgend erforderliche Anpassung und empfahl, Leistungsbilder schon vor Beginn der Ausschreibung genauer zu definieren.

Der LRH kritisierte weiters, dass die BIK trotz der Reduktion des förderfähigen Umfangs im Lavanttal in der nachfolgenden Ausschreibung die Anzahl der Ortszentralen nicht reduzierte. Der LRH empfahl, übergeordnete Ausschreibungen bei Änderungen der zugrunde liegenden Projektregionen anzupassen.

Der LRH bemängelte darüber hinaus, dass die BIK die Regelung aus der Ausschreibungsunterlage, Ortszentralen erst dann zu errichten, wenn sie auch den Auftrag für den dazugehörigen Netzausbau konkret zu vergeben beabsichtigte, in der Projektregion Lavanttal nicht in den Werkvertrag übernahm. Der LRH empfahl, Verträge bei übergeordneten Vergaben möglichst flexibel zu gestalten, um allfälligen Änderungen gerecht werden zu können.

Soll-Kosten

- 16 Die Bauleistungen für die Ortszentralen in der Projektregion Lavanttal beliefen sich auf 513.332 Euro. Davon waren 424.199 Euro bereits abgerechnet, da die BIK fünf der sechs erforderlichen Ortszentralen bereits errichtet hatte.

Es gab zwei standardisierte Typen von Ortszentralen, abhängig von der anzuschließenden Anzahl von Glasfasern. Die kleinere Ortszentrale war für bis zu 2.500 Glasfasern ausgelegt und kostete pauschal 79.948 Euro, die größere

Ortszentrale konnte bis zu 4.500 Glasfasern aufnehmen und kostete pauschal 135.444 Euro.

Bauleistungen Glasfasernetz

Vergabeverfahren

17.1 Der private Investor war verpflichtet, seine nicht förderfähigen Gebiete möglichst zeitgleich mit der BIK umzusetzen. BIK, privater Investor und Verteilernetzbetreiber starteten daher im Dezember 2024, noch vor der Einreichung zur Großvorhabensüberprüfung beim LRH im März 2025, drei getrennte Vergabeverfahren. Die Gemeinden der Projektregion Lavanttal waren dazu in drei getrennte Lose gegliedert:

- Los 1: Stadtgemeinde Wolfsberg
- Los 2: Frantschach-St. Gertraud, St. Georgen im Lavanttal
- Los 3: Reichenfels, Bad St. Leonhard, Preitenegg

Die Auftraggeber entschieden sich zur Teilung in drei getrennte und zeitlich leicht versetzte Vergabeverfahren. Dies sollte es den Bietern erleichtern, den ausgeschriebenen Leistungsumfang mit ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit abzugleichen. So sollte eine größere Anzahl an potentiellen Bietern angesprochen werden.

Die Vergabeverfahren wickelten die Auftraggeber als zweistufige Verhandlungsverfahren ab. Die Ausschreibungsunterlagen enthielten unter anderem Verfahrens- und Leistungsbeschreibungen, Preisblätter, Planunterlagen und Vertragsentwürfe. Sie waren detailliert und enthielten die Trennung der Leistungen zwischen privatem Investor, Verteilernetzbetreiber und BIK. Die Trennung der Leistungen war notwendig, da die Auftraggeber getrennte Verträge mit den Bestbietern abschließen wollten.

Der Ausschreibung beiliegende Netzpläne sowie Mengenangaben waren als Richtwerte zu verstehen. Die Auftraggeber stellten es dem Bieter innerhalb gewisser Rahmenbedingungen frei, ein eigenes Netz zu planen und mit ihrem Angebot vorzulegen. Sie konnten beispielsweise die vorgeschlagene Trasse verlassen und die

Tiefbaumethode zur Verlegung der Glasfaserkabel entsprechend den vorgegebenen Regelschnitten frei wählen. Dabei hatten die Bieter auch vielfältige Verantwortlichkeiten und Leistungen zu übernehmen. Beispielsweise hatten sie das Baugrund- und Einbautenrisiko, die Einholung von Bewilligungen und Leitungsrechten bei Grundinanspruchnahmen, die Terminplanung und Einhaltung vereinbarter Fertigstellungstermine, Freigabeprozesse und umfassende Dokumentationen sowie die Einhaltung sicherheitsrelevanter Vorgaben zu verantworten.

In das vorgegebene Preisblatt hatten die Bieter ihre Angebotspreise für alle darin enthaltenen Leistungskategorien und damit verbundene Leistungen und Verantwortlichkeiten einzufügen. Diese Leistungskategorien waren jeweils zusammengefasste Themenfelder beispielsweise für den Tiefbau der Trassen, für Rohre, Rohrverbände und Verteiler, den LWL-Kabelbau an sich oder die Anschlüsse an die jeweiligen Nutzungseinheiten auf Privatgrund.

Dieses grundsätzliche Ausschreibungskonzept war für den LRH schlüssig und nachvollziehbar.

Im Vergabeverfahren war neben dem Preis (80%) auch ein Qualitätskriterium (20%) vorgegeben und zu bewerten. Sollte der Bieter einen früheren als den geforderten Fertigstellungstermin anbieten, erhielt er entsprechend Punkte. Der bewertungsrelevante Gesamtpreis, den die Auftraggeber in Punkte umwandelten, und die Punkte aus dem Qualitätskriterium führten zu einer Reihung und letztendlich zur Ermittlung des Bestbieters je ausgeschriebenem Los.

Da die BIK die Ausschreibung der Bauleistungen rund drei Monate vor der Einreichung beim LRH startete, lagen bereits nahezu final verhandelte Ergebnisse vor. Jeweils drei Bieter legten in den einzelnen Losen ein Angebot. Nach den Bewertungen zu Preis und Qualität plante die BIK den Zuschlag in allen Losen jeweils an einen anderen Bestbieter zu erteilen.

- 17.2** Der LRH bemängelte, dass die BIK das Großvorhaben Projektregion Lavanttal erst rund drei Monate nach Start der Vergabeverfahren dem LRH zur Überprüfung vorlegte. Der LRH empfahl, zukünftig Projekte zeitgerecht dem LRH zur Großvorhabensüberprüfung vorzulegen, um die Vergabe der Bauleistungen nicht zu verzögern.

Soll-Kosten

- 18.1 Da die vorgelegten Soll-Kosten für die Bauleistungen bereits auf nahezu endverhandelten Angeboten beruhten, spiegelten diese die aktuelle Marktsituation wider. Die Trassenführung konnten die Bieter entsprechend des Ausschreibungskonzepts unter Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen frei wählen. Demnach waren auch die angebotenen Trassenlängen und der Einsatzort unterschiedlicher Tiefbaumethoden dem Bieter weitgehend überlassen. Mengenansätze der Auftraggeber galten als Richtwerte⁵. Die BIK gab zur Planung, Mengen- und Kostenermittlung sowie zur Projektabwicklung ein auf den Ausbau leitungsgebundener Infrastruktur spezialisiertes Softwareprogramm vor. Dieses war in der Lage, nach Eingabe definierter Parameter beispielsweise zum Ausbaugebiet und den anzuschließenden Nutzungseinheiten auf Basis bestimmter Berechnungsverfahren mengen- und kostenoptimierte Trassen vorzuschlagen. Es diente im Rahmen der Ausführung mittels einer App-Anwendung auch der Dokumentation und Abrechnung. Diese Leistungen hatten die Bieter in ihre Angebote einzukalkulieren.

Die Kosten der drei Lose teilten sich wie folgt in unterschiedliche, sachlich zusammengehörige Teilpakete:

Tabelle 4: Baukosten nach Sachbereichen

| Position | Bezeichnung | Soll-Kosten |
|-------------------------------|--|-------------|
| 04.01.A | Trassen Tiefbau | 12.697.683 |
| 04.01.B | Rohre, Rohrverbände, Faserverteiler | 2.050.229 |
| 04.02.A | Kabelbau zwischen Ortszentrale und Faserverteiler | 1.561.660 |
| 04.02.B | Spleißmuffen | 272.440 |
| 04.02.C | Spleiße zwischen Ortszentrale und Faserverteiler, Fasermessungen | 180.426 |
| 04.03 | Kabelbau von Faserverteiler zu anzuschließenden Einheiten | 592.087 |
| Gesamtkosten der Sachbereiche | | 17.354.526 |

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Angaben der BIK

Da die BIK in einer Kooperation neben eigenen Trassen auch gemeinsame Trassen im Tiefbau mit dem Verteilernetzbetreiber realisieren wollte, sah das Preisblatt für diese

⁵ siehe auch TZ 17

Trassen einen Prozentanteil vor, der auf die BIK entfiel. Diesen Prozentanteil hatten die Bieter während ihrer Angebotskalkulation festzulegen. Je nach Bieter konnten diese Prozentsätze demnach unterschiedlich hoch ausfallen. Sie lagen für ein Los bei 25% und für die beiden weiteren Lose bei 35,3%.

Die Bestbieter je Los ermittelten die Auftraggeber gemeinsam durch die Bewertung der Preise und eines Qualitätskriteriums. Der bewertungsrelevante Angebotspreis war dabei der Gesamtpreis für BIK, privaten Investor und Verteilernetzbetreiber, ungeachtet des Umstands, dass der Preisanteil für die BIK in anderen Angeboten niedriger sein konnte. In den vorliegenden Angeboten traf dieser Umstand bei einem der drei Lose zu. Der Angebotspreis eines nachgereichten Mitbewerbers für die BIK lag um 739.000 Euro unter jenem des Bestbieters. Die BIK erachtete die Vorgehensweise der gemeinsamen Vergabe dennoch als vorteilhaft, da die Kostenteilung bei gemeinsam zu errichtenden Trassen sowie das allgemein niedrigere Preisniveau aufgrund des größeren Vergabevolumens überwiegen würde. Die Ansätze der BIK waren bei Betrachtung der Gesamtmenge der gemeinsamen Trassen in allen drei Losen zutreffend.

- 18.2 Der LRH erachtete die Planung und Projektabwicklung mittels intelligenter Software⁶ und darüber hinaus die Einbindung des Auftragnehmers in Form einer App als fortschrittlich und zukunftsorientiert. Er empfahl, diese weiter auszubauen und die Kooperation mit den Auftragnehmern weiter zu stärken.

Der LRH bemängelte, dass die Bieter den Prozentsatz zur Teilung der Kosten von gemeinsamen Trassen unterschiedlich festlegen und dadurch die Kostenteilung zwischen BIK und Verteilernetzbetreiber in unterschiedlicher Höhe zusätzlich beeinflussen konnten. Der LRH empfahl, die Teilung auftraggeberseitig entsprechend des gewünschten Trassenquerschnitts vorzugeben.

Reserven

- 19 Die BIK legte in der Gesamtkostenübersicht lediglich bereits angefallene und auf Angeboten der Vergabeverfahren beruhende Kosten vor. Der LRH konnte den vorgelegten Unterlagen zusätzlich entnehmen, dass sie für die Freigabe der Vergabe

⁶ angelehnt an Building Information Modelling

der örtlichen Bauaufsicht im Aufsichtsrat zur Summe des Bestbieters nochmals 10% als Puffer hinzurechnete. Dieser Puffer war in der Gesamtkostenübersicht nicht enthalten. Reserven für Mehrleistungen in der Ausführung, die aufgrund zusätzlich anzuschließender Nutzungseinheiten oder sonstiger bauherrenseitiger Zusätze erforderlich werden könnten, waren darüber hinaus nicht abgebildet.

Folge-Kosten und Folge-Erlöse

20.1 Das Geschäftsmodell der BIK sah vor, dass diese nur als Errichter der passiven Glasfaserinfrastruktur auftrat. Sie vergab den Betrieb des Netzes sowie den Einbau und den Betrieb der aktiven Komponenten an einen gesonderten Betreiber. Das Netz war von diesem derart bereitzustellen, dass alle Internetanbieter (Provider), die mit den Endkunden Verträge schlossen, Zugang hatten. Für die Nutzung des Netzes hatte der Netzbetreiber an die BIK erfolgsunabhängige, fixe Pachtzahlungen zu leisten.

Die BIK gründete zur Abwicklung der Pachtzahlungen in vorangegangenen Projektregionen eigene Projektgesellschaften mit dem privaten Investor. Die in geringem Maß entstandenen Aufwendungen in der Projektgesellschaft zur Abwicklung der Zahlungen trug der private Investor.

Auch in der Projektregion Lavanttal war zum Zeitpunkt der Großvorhabensüberprüfung eine derartige Projektgesellschaft vorgesehen. Die BIK erwartete daraus jedoch keine zusätzlichen Betriebs- oder Personalkosten (z.B. Geschäftsführer). Eine zukünftige Änderung des Modells schloss die BIK nicht aus.

Die Kosten für die monatliche, erfolgsunabhängige Pacht für die Projektregion Lavanttal ermittelte die BIK auf Basis der Gesamtanzahl der möglichen Nutzungseinheiten aus der Gesamtplanung der Phase II (nicht förderfähige Gebiete).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die geplanten Folge-Erlöse:

Tabelle 5: Pächterlöse Projektregion Lavanttal

| Bezeichnung | Umfang | | | Einheit |
|--|-----------|---------------|------------|---------|
| | vorgelegt | Korrektur LRH | korrigiert | |
| Nutzungseinheiten | 4.778 | -2.808 | 1.970 | Stk. |
| monatlicher Pächterlös pro Nutzungseinheit | 8,2009 | | 8,2009 | Euro |
| monatlicher Pächterlös gesamt | 39.184 | -23.028 | 16.156 | Euro |
| jährlicher Pächterlös gesamt | 470.207 | -276.338 | 193.869 | Euro |

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Angaben der BIK

Die BIK zog zur Berechnung der geplanten Folge-Erlöse die in den vorangegangenen Projektregionen Görtschitztal und Gailtal/Lavamünd erzielten Erlöse je Nutzungseinheit heran und bildete einen Mittelwert für das Lavanttal. Dieser belief

sich auf 8,20 Euro pro Nutzungseinheit und Monat. In der vorgelegten Berechnung der Folge-Erlöse berücksichtigte die BIK zwar den gesamten Entfall des Netzes in den beiden Gemeinden St. Andrä und St. Paul im Lavanttal, nicht jedoch die Reduktionen in den restlichen sechs Gemeinden. Somit legte die BIK dem LRH 4.778 Nutzungseinheiten vor. Dies ergab einen Folge-Erlös durch erfolgsunabhängige Pachteinahmen von 39.184 Euro pro Monat und 470.207 Euro pro Jahr.

Die Förderstelle des Bundes genehmigte letztlich nur 1.970 Nutzungseinheiten⁷ und damit um 2.808 weniger als eingereicht, weshalb der LRH eine Neuberechnung durchführte. Die korrigierten Summen der Pachterlöse, bezogen auf die im geförderten Netz maximal vorhandenen Nutzungseinheiten, beliefen sich auf 16.156 Euro pro Monat und 193.869 Euro pro Jahr.

Die jährlich für die Finanzierung durch die Europäische Investitionsbank zu zahlenden Beträge fehlten in der Berechnung der Folge-Kosten. Für einen angenommenen Darlehensbetrag von 9,55 Mio. Euro würden sich bei einem Zinssatz von 3,5 % und einem Rückzahlungszeitraum von 20 Jahren Finanzierungskosten von durchschnittlich jährlich 190.000 Euro ergeben.

- 20.2** Der LRH kritisierte, dass die BIK zur Berechnung der geplanten Folge-Erlöse nicht von den tatsächlich in der Förderzusicherung genehmigten Nutzungseinheiten ausging. Der LRH empfahl, die Folge-Erlöse realistisch auf Basis der letztgültig zur Förderung genehmigten Nutzungseinheiten zu planen.

Darüber hinaus bemängelte der LRH, dass die für die Finanzierung durch die Europäische Investitionsbank zu zahlenden Beträge in der Kosten-Berechnung fehlten und empfahl die jährlichen Finanzierungskosten in der Folge-Kosten-Berechnung auszuweisen.

⁷ siehe auch TZ 7

Schlussempfehlungen

Zusammenfassend hob der LRH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Beim Kärntner Breitbandmodell sollte die BIK unabhängig von Fördergenehmigungen des Bundes objektive Kriterien definieren, ab wann ein Ausbau zu einzelnen Nutzungseinheiten wirtschaftlich nicht mehr vertretbar wäre. (TZ 6)
- (2) Die BIK sollte für ihre Netze prüfen, ob die allgemeine Empfehlung für Glasfaserreserven aus dem Förderprogramm des Bundes in Zusammenschau mit der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Netzabschnitte angemessen wäre, um Unter- bzw. Überkapazitäten zu vermeiden. (TZ 8)
- (3) Die für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Mittel sollte das Land direkt über Gesellschafterzuschüsse bereitstellen und nicht im Wege eines durch die BIK aufzunehmenden Darlehens. (TZ 10)
- (4) Die in der Soll-Kosten-Berechnung fehlenden Finanzierungskosten wären zu ergänzen und in den Gesamtprojektkosten abzubilden. (TZ 10)
- (5) Bei der Bewertung von Qualitätskriterien durch eine Jury im Zuge der Vergabe von Dienstleistungen sollten die Juryzusammensetzung und der Bewertungsvorgang genauer nachvollziehbar sein. (TZ 12)
- (6) Für die Vergabe von Dienstleistungen und Bauleistungen sollte die BIK Leistungsbilder schon für die Ausschreibung genauer definieren und gegebenenfalls vorhandene Risiken abschätzbarer gestalten, um während eines Verhandlungsverfahrens einen wirksamen und einheitlichen Wettbewerb zu gewährleisten. (TZ 13, TZ 15)
- (7) Ändert sich der geplante Umfang der Gesamtplanung der Phase II beispielsweise durch geringere Förderungen des Bundes, sollte die BIK diese Änderungen in die nachfolgenden Leistungsumfänge für die Ausschreibung übernehmen. (TZ 15)

- (8) Die BIK sollte Verträge bei regionsübergreifenden Vergaben möglichst flexibel gestalten, um allfälligen Änderungen im Nachhinein gerecht werden zu können. (TZ 15)
- (9) Projekte, die der Großvorhabensüberprüfung unterlagen, wären dem LRH so zeitgerecht vorzulegen, dass die Vergabe von Bauleistungen durch die dreimonatige Prüffrist nicht verzögert würde. (TZ 17)
- (10) Die BIK sollte den Einsatz intelligenter Software und die Einbindung von Auftragnehmern in Form einer App weiter ausbauen und die Kooperation mit Auftragnehmern weiter stärken. (TZ 18)
- (11) Die BIK und der Verteilernetzbetreiber sollten bei Verlegung von Glasfasern in einer gemeinsamen Trasse den Prozentsatz der jeweils auf sie entfallenden Kosten auftraggeberseitig festlegen. (TZ 18)
- (12) Die Folge-Erlöse wären auf Basis der letztgültig zur Förderung genehmigten Nutzungseinheiten zu berechnen. (TZ 20)
- (13) Die jährlichen Finanzierungskosten wären in der Folge-Kosten-Berechnung auszuweisen. (TZ 20)

Hinweis

Um der gemäß § 11 K-LRHG obliegenden Verpflichtung zur Überprüfung der Durchführung des gegenständlichen Großvorhabens nachkommen zu können, wird die mit der Zusammenstellung der Kostenberechnungsunterlagen befasste und mit der Kostenverfolgung und Projektabwicklung beauftragte Stelle ersucht, dem LRH den erfolgten Baubeginn unverzüglich mitzuteilen und eine Kostenverfolgung des Projekts in Form eines laufenden Vergleichs zwischen den tatsächlich angefallenen Kosten und denen der Soll-Kosten-Berechnung vorzunehmen. Dabei ist von der Gliederung der vorgelegten Soll-Kosten-Berechnung auszugehen und dieser Vergleich dem LRH vierteljährlich zu übermitteln.

Sollten im Zuge der Durchführung des Vorhabens Kostenüberschreitungen von mehr als 20% gegenüber der Soll-Kosten-Berechnung auftreten oder ist mit Kostenüberschreitungen zumindest in dieser Höhe zu rechnen, sind die Ursachen für diese Überschreitungen samt ausführlichen Begründungen dem LRH im Wege der projektvorlegenden Stelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Klagenfurt, den 4. Juni 2025

Der Direktor

MMag. Günter Bauer, MBA